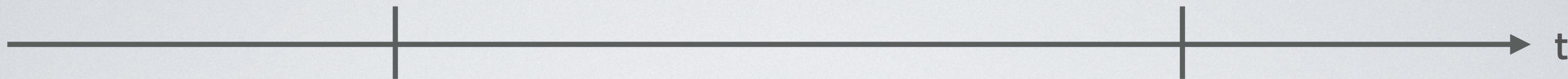


Strafrech AT

Actio libera in causa



Herbeiführung der Schuldunfähigkeit

Begehung der Tat

schuldfähig



§ 20 StGB

Vorsätzliche a.l.i.c.

Fahrlässige a.l.i.c.

Ausnahme-
modell

Ausdehnungs-
modell

Tatbestands-
modell

Fahrlässige
Erfolgsdelikte

Verhaltensgebundene
Fahrlässigkeitsdelikte



a.l.i.c. entbehrlich

Herbeiführung des Defekts ist keine objektiv pflichtwidrige Tathandlung

- Bei der umstrittenen Rechtsfigur der actio libera in causa (a.l.i.c.) geht es um die Frage, ob sich ein Täter, der im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) eine Straftat begeht, auf diesen Zustand berufen kann, wenn er ihn zuvor schuldhaft herbeigeführt hat.
- Die Anwendung dieser Rechtsfigur kommt nur bei Erfolgsdelikten, nicht hingegen bei verhaltensgebundenen Delikten in Betracht.
- Der Grundsatz der vorsätzlichen a.l.i.c. lautet: Wer im Zustand des § 20 StGB eine vorsätzliche Straftat begeht, kann sich nicht auf seine Schuldunfähigkeit berufen, wenn er seinen Defektzustand vorsätzlich herbeigeführt und sich dabei sein Vorsatz auf die später begangene Vorsatztat erstreckt hat.
- Erforderlich ist ein „Doppelvorsatz“ bzgl. der Herbeiführung der Schuldunfähigkeit und der später im Defektzustand begangenen konkretisierten Tat.
- Im Bereich der Fahrlässigkeit bedarf es der Rechtsfigur der a.l.i.c. nicht.